

Satzung der Stadt Olbernhau über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 und des § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S 146, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Olbernhau am 11.05.2017 die folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erlassen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Olbernhau tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 bis 6 Stunden	35,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

bei Stadträten/Stadträtinnen	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 € und
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	25,00 €
bei Ortschaftsräten/Ortschaftsrätinnen	
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	20,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der/die ehrenamtliche Stellvertreter/Stellvertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erhält als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € und Sitzungsgeld.

(3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten als Aufwandsentschädigung 30 vom Hundert des Betrages den nach § 2 der Kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung ein ehrenamtlicher Bürgermeister/eine ehrenamtliche Bürgermeisterin mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

§ 4

Haushaltsmittel für Fraktionen

(1) Jede Fraktion erhält pro Monat 5,00 € je Mitglied, jedoch höchstens 50,00 €.

(2) Die Zahlungen nach Abs. 1 dürfen nur zur Erfüllung der von der Fraktion wahrgenommenen kommunalrechtlichen Funktion verwandt werden.

(3) Die Zahlungen nach Abs. 1 dürfen insbesondere nicht verwendet werden für eine Finanzierung von Parteiarbeit, von Öffentlichkeitsarbeit, die nicht in Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit steht und als Entschädigung für Fraktionssitzungen, für die bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 3 an die Fraktionsmitglieder gezahlt wurde.

(4) Die Verwendung der Haushaltsmittel unterliegt der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung.

§ 5

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entspr. §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Olbernhau vom 16.12.1994 in der Fassung vom 18.05.2001 außer Kraft.

Olbernhau, den 12. Mai 2017

Haustein
Bürgermeister

- Siegel -

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.